

## Leistungsvereinbarung

zwischen der

**Gemeinde Höri**

**als Auftraggeberin**

und der

**Stiftung Alterszentrum Bülach**

**als Auftragnehmerin**

**zur Sicherstellung der Spitex-Dienstleistungen in der Gemeinde Höri**

### 1. Zweck

Die Gemeinde Höri überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die Spitex-Dienste (Hilfe und Pflege zu Hause) an die Stiftung Alterszentrum Bülach.

Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung zwischen den Parteien, definiert Ziele, Aufgaben und Leistungen der Stiftung Alterszentrum Bülach und legt die gegenseitigen Pflichten und finanziellen Leistungen der Gemeinde Höri fest.

### 2. Grundlagen

- a) Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994
- b) Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 (Stand 19. Oktober 2004) Art. 101bis
- c) Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995
- d) Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV) vom 29. September 1995 (Stand am 28. Dezember 2004)
- e) Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 4. November 1962
- f) Spitex-Vertrag Kanton Zürich vom 1.1.2001
- g) Spitex Hygiene-Richtlinien, Spitex Verband, Juni 2003
- h) Tarifordnung der Spitex-Dienste der Stiftung Alterszentrum Bülach

Postadresse:  
Stiftung Alterszentrum,  
Allmendstrasse 1, 8180 Bülach  
043 / 411 37 37

Bankverbindung:  
Raiffeisenbank Züri-Unterland, Kto.-Nr. 40164.90  
[www.alterszentrum-buelach.ch](http://www.alterszentrum-buelach.ch)



### 3. Ziele und Aufgaben

Die Spitex-Dienste der Stiftung Alterszentrum Bülach fördern, unterstützen und ermöglichen mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen. Sie fördern die Hilfe zur Selbsthilfe und unterstützen den Einsatz von pflegenden Angehörigen / des sozialen Netzes.

Die Leistungen der Mitarbeitenden umfassen zudem Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit, Verhütung von Krankheit. Sie motivieren für ein gesundes Verhalten. Der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung soll damit möglichst vermieden oder verkürzt werden. Die Mitarbeitenden begleiten die Menschen beim Sterben zu Hause.

### 4. Zielgruppen

Anspruch auf bedarfsgerechte Spitex-Dienstleistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner von Höri. Es sind dies:

- betagte, kranke, verunfallte, behinderte Menschen
- Menschen während ihrer Rekonvaleszenz
- Menschen, die sich in einer psychischen wie physischen Krisensituationen befinden
- Frauen vor oder nach der Geburt
- Familienangehörige und weitere helfende Personen (soziales Netz)

### 5. Dienstleistungsangebot

Das Spitex-Dienstleistungsangebot der Stiftung Alterszentrum Bülach orientiert sich in erster Linie an der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV Art. 7: Bedarfsabklärungen und Beratung; Untersuchung und Behandlung; Grundpflege).

Die Spitex-Dienstleistungen bilden einen Beitrag an die Aktivitäten des täglichen Lebens ihrer Klientinnen und Klienten:

- Anleitung, Aktivierung und gezielte Rehabilitationsmassnahmen (der jeweiligen Tagesform angepasst) unterstützen die Spitex-Mitarbeitenden die Klientinnen und Klienten, damit diese eine möglichst hohe Selbstständigkeit behalten oder erlangen können → Hilfe zur Selbsthilfe.
- Unterstützung oder Anleitung im hauswirtschaftlichen Bereich (Wäsche erledigen, einkaufen, Wochenkehr, Mahlzeiten zubereiten).
- Beratung in verschiedensten Fragen wie Gesundheit, Ernährung, Entlastung von Angehörigen, Einsatz von Hilfsmitteln etc. Spitex vermietet auch Krankenhilfen.
- Teilnahme von 1 – 2 Spitex-Mitarbeitenden an Veranstaltungen wie Altersweihnacht und Altersausflug um Kontakte zu knüpfen und Sicherheit zu vermitteln (aufgewendete Zeit zu Lasten der Gemeinde).

- Besuche – soziale Kontakte - bei betagten, alleinstehenden, einsamen Menschen, die von Gemeindemitarbeitenden gemeldet werden (Rechnungen darüber gehen zu Händen der Gemeinde).
- Aufnahme von Bestellungen, wie Auslieferung des kalten Mahlzeitendienstes

Die Spitex-Leistungen werden an sieben Tagen pro Woche, in der Regel von 7.00 bis 20.00 Uhr, erbracht.

Ziele und Indikatoren dieser Leistungen sind im Anhang zu dieser Vereinbarung beschrieben. Dieser ist integrierender Bestandteil der Vereinbarung.

## 6. Arbeitsgrundsätze

Die Spitex-Leistungen orientieren sich an folgenden Grundsätzen:

- Die Spitex-Mitarbeitenden pflegen die Zusammenarbeit mit den Angehörigen, bzw. dem Umfeld und beziehen sie soweit möglich und erwünscht in die Unterstützung und Pflege mit ein.
- Der Einsatz erfolgt auf Grund einer Bedarfsabklärung vor Ort.
- Die Qualität ist gesichert und überprüfbar.
- Diese Leistungen werden dem Bedarf entsprechend und möglichst wirtschaftlich erbracht. Sie basieren auf einer Vereinbarung mit den Klientinnen und Klienten; der jeweilige Verlauf wird schriftlich festgehalten.
- Diese Leistungen verstehen sich als Ergänzung zu den Ressourcen der Klientinnen und Klienten sowie deren sozialem Netz.
- Die Hilfe zur Selbsthilfe steht bei aller Unterstützung im Vordergrund, damit die Selbstständigkeit und die Selbstverantwortung der Klientinnen und Klienten erhalten oder gefördert werden kann.
- Um die Zielsetzungen fachlich kompetent, wirksam und wirtschaftlich zu erreichen, arbeiten die Spitex-Mitarbeitenden mit der zuständigen Ärzteschaft, Therapeutinnen und Therapeuten, stationären Einrichtungen und weiteren Fachdiensten zusammen.
- Wenn die Hilfe und Pflege zu Hause nicht mehr möglich ist, wird zusammen mit den Betroffenen und Beteiligten nach einer anderen Lösung gesucht, wenn dies erwünscht ist.

## 7. Grenzen der Leistungen

Die Hilfe und Pflege zu Hause ist nicht (mehr) möglich bzw. eine andere Betreuungs- oder Pflegeform ist angezeigt, wenn:

- medizinisch-technische Hilfsmittel benötigt werden, die zu Hause nicht einsetzbar oder zu teuer sind.



- die Situation des Klienten/der Klientin die ständige Präsenz von Spitex Personal über längere Zeit erforderlich machen würde.
- sich die Situation des Klienten/der Klientin so verändert, dass künftig eine Hilfe von aussen in sehr kurzer Zeit verfügbar sein muss (Notfall).
- der Einsatz dem Spitex Personal aus gesundheitlichen und/oder psychischen Gründen nicht (mehr) zugemutet werden kann.
- die Bedingungen für eine qualitativ vertretbare Hilfe und Pflege zu Hause nicht (mehr) gegeben sind.
- der Klient/die Klientin die notwendigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen wiederholt verweigert.
- die Kosten der Spitex-Dienstleistungen im Vergleich zu andern Institutionen nicht mehr vertretbar sind.

## 8. Organisation

### Stützpunkt der Spitex-Dienste der Stiftung Alterszentrum Bülach:

Dieser befindet sich im Alterszentrum „Im Grampen“ an der Allmendstr. 1 in Bülach. Hier erfolgen Einsatzplanung, Koordination und Administration der Spitex-Dienste, ferner finden hier Sitzungen und Mitarbeiter-Gespräche statt.

### Integration des bisherigen Spitex-Personals der Gemeinden Höri/Hochfelden:

Bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden die Spitex-Mitarbeitenden der bisher selbstständigen Spitex-Dienste der Gemeinden Höri/Hochfelden in das bestehende Spitex-Team der Stiftung Alterszentrum Bülach integriert.

Die Übernahme erfolgt zu den bisherigen Anstellungsbedingungen der Gemeinden Höri/Hochfelden. Nach Ablauf eines Jahres ab Übernahmedatum werden neue Arbeitsverträge zu den Anstellungsbedingungen der Stiftung Alterszentrum Bülach vereinbart.

### Aus- und Weiterbildung:

Die Spitex-Dienste der Stiftung Alterszentrum Bülach bieten mindestens einen Ausbildungsplatz an. Die Mitarbeitenden nehmen regelmässig an internen oder externen Weiterbildungen teil.

## 9. Leistungen der Gemeinde Höri

### Finanzielle Leistungen:

Die Gemeinde Höri trägt den in der Spitex-Betriebsrechnung der Stiftung Alterszentrum Bülach ausgewiesenen ungedeckten Betriebsaufwand für Spitex-Leistungen zugunsten ihrer Gemeinde.

Die zugunsten der Gemeinde Höri erbrachten Spitex-Leistungen werden mit einem elektronischen Erfassungsgesetz der MicroMed AG erfasst. Die damit verbundenen Mehrkosten für die transparente Abrechnung gehen zu Lasten der Gemeinde Höri.



Die Gemeinde HÖri richtet ein Kontokorrent ein und stellt der Stiftung Alterszentrum Bülach den aufgrund des Budgets voraussichtlich erforderlichen Betriebskredit zur Verfügung.

Das Inventar der bisherigen Spitex-Dienste der Gemeinden HÖri/Hochfelden, einschliesslich Krankenmobilen, wird bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung unentgeltlich der Stiftung Alterszentrum Bülach zur Verfügung gestellt.

Das Auto (Jahrgang 1992, abgeschrieben) geht entschädigungslos an die Stiftung Alterszentrum Bülach über.

Übrige Leistungen:

Die Gemeinde HÖri unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Stiftung Alterszentrum bei der Erfüllung ihrer Leistungsziele. Sie übernimmt insbesondere die Funktion der politischen Interesse-Vertretung.

## 10. Finanzierung der Spitex-Leistungen

Die von der Stiftung Alterszentrum Bülach erbrachten Leistungen werden wie folgt finanziert:

- Erträge aus den Dienstleistungen
- Beiträge des Bundes
- Beiträge des Kantons
- Beiträge von Dritten (Spenden, Legate, usw.)
- Defizitdeckung der Gemeinde HÖri gemäss Ziffer 9.

## 11. Tarife

Die Tarifgestaltung der Spitex-Leistungen gemäss KLV ist im Vertrag zwischen dem Verband der Krankenversicherer und dem Spitex-Verband Kanton Zürich geregelt. Die Tarifpositionen richten sich nach den Leistungsgruppen und sind verbindlich. Sie unterscheiden sich in Massnahmen der Abklärung und Beratung, Untersuchung und Behandlung sowie Massnahmen der Grundpflege.

Die Tarifgestaltung für die hauswirtschaftlichen Leistungen sowie anderen Dienstleistungen (wie Vermietung von Krankenmobilen) fällt in die Zuständigkeit der Stiftung Alterszentrum Bülach.

## 12. Budget, Betriebsrechnung und Jahresbericht

Die Stiftung Alterszentrum Bülach erstellt das gemeindespezifische Betriebsbudget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht. Das Betriebsbudget einschliesslich allfälliger Investitionen ist bis jeweils 31. August (Grobudget) und die Jahresrechnung bis 31. Januar dem Gemeinderat HÖri zur Kenntnisnahme einzureichen.



### 13. Koordination, Controlling

Die Gemeinde HÖri erhält regelmässig den Quartalsbericht. Anhand dieser Angaben überprüft sie die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsziele gemäss Indikatoren (siehe Beilage zu dieser Vereinbarung).

Koordinations-Ansprechpartner sind für die Gemeinde HÖri die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber und für die Stiftung Alterszentrum Bülach die Zentrumsleiterin / der Zentrumsleiter.

### 14. Änderungen der Leistungsvereinbarung

Änderungen dieser Leistungsvereinbarung bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.

### 15. Auflösung der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung der Frist von sechs Monaten jeweils auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

### 16. Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung tritt per 1. November 2005 in Kraft.

Bülach, 15. September 2005

**Gemeinde HÖri**

**Stiftung Alterszentrum Bülach**




Emil Schmid  
Gemeinderat

Reto Linder  
Gemeindeschreiber



Christoph Elmer  
Zentrumsleiter



Gabriella Brülisauer  
Leiterin Spitex-Dienste

Anhang: Ziele und Indikatoren der Spitex-Dienstleistungen

Ziele der Gemeinde Hori:

Zur Zeit liegen keine weiteren Wünsche über Ziele und Indikatoren für den Anhang vor.

*le HP*

*Q PB*  
Seite 7 / 7